

Schullehrer Breul, modo Münstermann, c. Grebe
 Mel. und Conf. und die Gem. Unterngeiß, weg-
 verweigertem Anfahren des Deputatholzes.
 Gmde. Hillartshausen c. Schullehrer Oßh, wegen
 rückständigen Schullohns.
 Rikmann c. uxor., pto. divortii.

E n d s b e s c h e i d e.

Seebach c. uxor., pto. divortii.
 Adlerin c. Fackenheim, pto. stupri.
 Heidemannin c. Möller, desgl.
 Beckerin c. Schmidt, desgl.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Den guten Zwecken der Gesinde-Ordnung vom 15. Mai
 1797 zuwider, hat sich die Zahl derjenigen Töchter
 hiesiger Bürger und Einwohner, welche sich durch
 Nähen, Stricken und sonstige weibliche Arbeiten zu
 ernähren suchen, und sich dem Dienen entziehen,
 ohne durch körperliche Gebrechen dazu unfähig zu
 seyn, seit mehreren Jahren unverhältnißmäßig ver-
 mehrt.

Die Erfahrung lehrt, daß hierdurch die Unsitt-
 lichkeit und Lüderlichkeit begünstigt und für solche
 Mädchen meistens eine unglückliche Zukunft herbei-
 geführt wird, während die Zahl zuverlässiger und
 in Rücksicht ihrer Moralität bekannter weiblicher
 Diensthöten in eben dem Grade vermindert wird,
 als die Zahl jener Mädchen zunimmt. Dies Miß-
 verhältniß hat dann die schädliche Folge, daß sich
 eine zu große Anzahl ausländischer und unzuverläß-
 licher weiblicher Diensthöten hierher zieht, und allge-
 meine Klagen über Mangel an treuen und gesitteten
 Dienstmädchen entstehen.

Um den berührten Uebeln Grenzen zu setzen und
 den wohlthätigen Zweck der Gesinde-Ordnung mög-
 lichst zu erreichen, ist es nothwendig, eine vollständige
 Uebersicht aller dahier mit weiblichen Arbeiten sich
 ernährenden Mädchen zu haben, und wird deshalb
 verfügt, daß alle solche Mädchen, sich, nach gegen-
 wärtiger Bekanntmachung, jeden Dienstag und
 Freitag, Morgens von 10 bis 12 Uhr, im Polizei-
 Commissariat melden sollen, um sich über ihre Ver-
 hältnisse zu erklären.

Cassel, am 10. Januar 1821.

Aus Kurfürstlicher Polizei-Commission.

Zur Beglaubigung:

W e n d e, Ober-Polizei-Commissar.

Warnungs-Anzeigen.

1. Der Schärer Jacob Lieberum von Friedrichsbrück
 ist zufolge höchstverehrlichen Rescripts d. d. Cassel
 den 12. October v. J., ad Nr. 1698. S. V., theils
 wegen begangenen Ehebruchs, theils wegen thät-

licher Mißhandlung der Christine Elisabeth Voller
 und des Philipp Saul, Schäfer daselbst, in eine
 halbjährige Zuchthausstrafe, so wie auch zur Ent-
 richtung von 5 Cfl. Schmerzengelder an Erstere,
 und von 2 Cfl. desgl. an Letzteren, verurtheilt, und
 in das Zuchthaus abgeliefert worden; welches zur
 Warnung hiermit bekannt gemacht wird.

Lichtenau, den 14. Januar 1821.

Kurf. Hess. Amt daselbst. M ö l l e r.

2. Durch hohes Erkenntniß Kurfürstlicher Regierung
 vom 1. Junii h. a., Nr. 830. J. Pr., ist Jost
 Westweber von Densberg, wegen begangenen Dieb-
 stahls von fünf Ofenplatten und einer Heerdplatte,
 in 6wöchige Zuchthausstrafe und die Untersuchungs-
 kosten, welche jedoch nachher, wegen Unvermögen,
 niedergeschlagen worden sind, verurtheilt, und am
 10ten ejusdem zur Verbüßung der Strafe abge-
 führt worden. Treysa, den 20. December 1820.
 Hüpeden. In fidem Kulenkamp.

3. Heinrich Happel vom Hof Treysbach, ist wegen
 Gewaltthätigkeit gegen den Metzger Christoph
 Schlot von Ziegenhain durch hochverehrlichen Res-
 script Kurfürstlicher Regierung vom 24. Julii h. a.,
 Nr. 985. J. Pr., in 6tägige Gefängnißstrafe und
 die Untersuchungskosten verurtheilt worden.
 Treysa, den 24. December 1820.
 Hüpeden. In fidem Kulenkamp.

4. Wegen wiederholten Diebstahls ist die Ehefrau des
 Ackermanns George Wilhelm Schellmann aus Dens-
 berg, Anne Margarethe, geborne Horn, nach dem
 höchstverehrlichen Rescript Kurfürstlicher Regierung
 vom 20. November, Nr. 1947. J. Pr., in eine
 fünfjährige Zuchthausstrafe, mit Niederschlagung
 der Untersuchungskosten, wegen Unvermögen, ver-
 urtheilt, und zur Verbüßung der Strafe den 10ten
 hujus abgeführt worden; was hiermit vorschritts-
 mäßig zur allgemeinen Warnung bekannt gemacht
 wird. Treysa, den 20. December 1820.

Kurfürstl. Amt daselbst. Hüpeden.

In fidem Kulenkamp.

5. Wegen betrügllicher Verleitung des Johannes Loeck
 zu Silferberg zu einem nachtheiligen Vergleiche, ist
 durch höchstverehrlichen Rescript Kurfürstlicher Re-
 gierung vom 11. December v. J., Nr. 2084. J. Pr.,
 der Israelit Liebmann Stern dahier in eine sechs-
 wöchige Zuchthausstrafe, Heinrich Senglaub von
 Schiffelbach, Amts Rauschenberg, und Jacob Bel-
 ker von Silferberg, wegen Theilnahme an diesem
 Verbrechen, Ersterer in 14tägige, und Letzterer in
 3tägige Gefängnißstrafe verurtheilt, zugleich auch
 Liebmann Stern zur vollständigen Entschädigung
 des Betrogenen und zur Bezahlung der Untersu-
 chungskosten verurtheilt worden; welches hiermit
 zur Warnung öffentlich bekannt gemacht wird.
 Treysa, den 3. Januar 1821.

Der Justiz-Beamte Hüpeden.

In fidem Kulenkamp.